



1. Rechtsgrundlagen

§§ 13 Buchstaben c und d und 14 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Inhalt von Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen

2.1 Allgemeines

Schmerzstillende Zahnbehandlungen (§ 13 Buchst. c SHV) sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes (§ 13 Buchst. d SHV) gelten als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege und sind somit von der Sozialhilfe zu übernehmen.

2.2 Prophylaktische Zahnkontrolle

Bei der prophylaktischen Zahnkontrolle handelt es sich um eine einfache Zahnsanierung im Sinne von § 13 Buchst. d SHV. Der Sozialversicherungstarif, der gemäss § 13 Buchst. d SHV anzuwenden ist, beinhaltet auch eine Qualitätssicherung. Diese Qualitätssicherung, die nur mit einer prophylaktischen Kontrolle möglich ist, entspricht einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Zahnsanierung.

3. Verfahren bei Zahnarztkosten (§ 14 SHV)

3.1 Kostenvoranschlag

Die Klienten haben für Unterstützungen an die Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen der Sozialhilfebehörde einen Kostenvoranschlag einzureichen. Die Sozialhilfebehörde reicht den Kostenvoranschlag der zuständigen zahnärztlichen Person zur Plausibilitätsprüfung ein. Die zuständige zahnärztliche Person gibt der Sozialhilfebehörde eine unentgeltliche Empfehlung ab. Die Sozialhilfebehörde kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung des Kostenvoranschlags durch einen Vertrauenszahnarzt ihrer Wahl verlangen. Die Kosten dieser vertrauenszahnärztlichen Überprüfung trägt die Sozialhilfebehörde. Dieses Verfahren gilt sinngemäss auch für notfallmässig erfolgte Zahnbehandlungen.

Die Personendaten der zahnärztlichen Person dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen wie auch aus Sicherheitsgründen nicht an Drittpersonen, insbesondere nicht an die Klienten und Klientinnen, herausgegeben werden.

3.2 Verfügung

Die Übernahme der entsprechend der Plausibilitätsprüfung bewilligten Zahnarztkosten erfolgt gestützt auf § 39 SHG mittels Verfügung (vgl. Kommentar *Verfügungen*, idealtypische Verfügung Ziff. 5.10.2). Diese Zahnarztkosten werden entsprechend der Verfügung im angegebenen Zeitraum auch nach einer allfälligen Beendigung der Unterstützung noch übernommen.



(Fortsetzung von Seite 1)

Gemäss § 26a SHV können Unterstützungen aufgrund der §§ 13 und 15 ohne Verfügung ausgerichtet werden, wenn sie nicht mehr als 300 Fr. pro Einzelausrichtung betragen und nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind. In diesen Fällen entfällt auch die Plausibilitätsprüfung bei Zahnarztkosten gem. § 14 SHV (vgl. dazu insbesondere bezüglich weiterverrechenbarer Unterstützungsleistungen Kommentar *Verfügungen*, Ziff. 4^{bis}).

3.3 Kostenüberschreitungen gegenüber Kostenvoranschlag

Bei einem Kostenvoranschlag soll nicht jede Eventualität, sondern nur was aktuell wesentlich ist, berücksichtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass Kostenüberschreitungen vorkommen.

Bei Kostenüberschreitungen ist folgendermassen vorzugehen:

- Die Zahnärzte sind nach dem Sozialversicherungstarif, den sie für Sozialversicherungspatienten einzuhalten haben, verpflichtet, jede Abweichung des Kostenvoranschlages zu begründen. In Analogie zu diesem Vorgehen besteht die Begründungspflicht auch für Sozialhilfe-Patienten.
- Bei Überschreitungen des Kostenvoranschlages bis zu maximal Fr. 300.-- reicht eine nachvollziehbare Begründung aus.
- Bei Überschreitungen des Kostenvoranschlages von mehr als Fr. 300.-- sowie bei nicht nachvollziehbaren Begründungen bei Überschreitungen unter Fr. 300.-- ist die Rechnung oder ein ergänzender Kostenvoranschlag einer erneuten Plausibilitätsprüfung im Sinne von § 14 SHV zu unterziehen.

4. Narkosebehandlungen von Kleinkindern

Bei Narkosebehandlungen von Kleinkindern handelt es sich um Massnahmen gemäss § 13 Buchst. c und d SHV. Das Verfahren gemäss § 14 SHV bezüglich Kostenvoranschlag gilt auch in diesem Bereich. Das bedeutet, dass die Plausibilitätsprüfung von der zuständigen zahnärztlichen Person durchgeführt wird. Ausschliesslich einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen können plausibel sein. Dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist hier besondere Beachtung zu schenken. Bei Narkosebehandlungen von Kleinkindern in Privatkliniken ist die Wirtschaftlichkeit im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung zur Zeit nicht gegeben.

5. Administratives

Auf den Anträgen zu den Plausibilitätsprüfungen ist in jedem Fall die KSA-Nr. und das Geburtsdatum der Klienten aufzuführen.

Kostenvoranschläge ab einem Betrag von Fr. 1'000.-- müssen vom angehängten Formular, das der Zahnarzt auszufüllen hat, begleitet sein.